



Die nachfolgenden AGB gelten für alle an den Designer/Auftragnehmer Martin Seidemann erteilten Aufträge. Sie gelten als vereinbart, wenn ihnen nicht umgehend widersprochen wird.

1. Urheberrecht und Nutzungsrechte

1.1. Jeder dem Designer/Auftragnehmer erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.

1.2. Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

1.3. Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Designers/Auftragnehmers weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt den Designer/Auftragnehmer, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen.

1.4. Der Designer/die Agentur überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

1.5. Der Designer/Auftragnehmer hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt den Designer/Auftragnehmer zum Schadenersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadenersatz 50% der vereinbarten Vergütung. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt.

1.6. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

2. Vergütung

2.1. Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.

2.2. Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und/oder Reinzeichnungen geliefert, entfällt die Vergütung für die Nutzung.

2.3. Werden die Entwürfe später, oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen, genutzt, so ist der Designer/Auftragnehmer berechtigt,

die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.

2.4. Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstigen Tätigkeiten, die der Designer/Auftragnehmer für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

3. Fälligkeit der Vergütung

3.1. Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er vom Designer/Auftragnehmer hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten. Wenn nicht anders vereinbart sind 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten und 1/3 nach Ablieferung zu zahlen.

3.2. Bei Zahlungsverzug kann der Designer/Auftragnehmer Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt.

4. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

4.1. Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, Manuskriptstudium oder Drucküberwachung werden dem Zeitaufwand entsprechend gesondert berechnet.

4.2. Der Designer/Auftragnehmer ist berechtigt, die zur Auftragserteilung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Designer/dem Auftragnehmer entsprechende Vollmacht zu erteilen.

4.3. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Designers/des Auftragnehmers abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, den Designer/Auftragnehmer im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

4.4. Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.

4.5. Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1. An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

5.2. Die Originale sind daher nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

5.3. Die Versendung der Arbeiten und von Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

5.4. Der Designer/Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat der Designer dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung des Designers geändert werden.

6. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

6.1. Vor Ausführung der Vervielfältigung sind dem Designer/dem Auftragnehmer Korrekturmuster vorzulegen.

6.2. Die Produktionsüberwachung durch den Designer/den Auftragnehmer erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist der Designer/dem Auftraggeber berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Er haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

6.3. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber dem Designer/dem Auftragnehmer 10 bis zu 20 einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich. Der Designer/Auftragnehmer ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

7. Haftung

7.1. Der Designer/dem Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihm überlassene Vorlagen, Filme, Displays, Layouts etc. sorgfältig zu behandeln. Er haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadenersatz ist ausgeschlossen.

7.2. Der Designer/dem Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüberhinaus haftet er für seine Erfüllungsgehilfen nicht.

7.3. Sofern der Designer/der Auftragnehmer notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen des Designers/des Auftragnehmers. Der Designer/der Auftragnehmer haftet nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

7.4. Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.

7.5. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, Reinausführungen und Reinzeichnungen entfällt jede Haftung des Designers/des Auftragnehmers.

7.6. Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet der Designer/der Auftragnehmer nicht.

7.7. Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich beim Designer/dem Auftragnehmer geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.

8. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

8.1. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Der Designer/der Auftragnehmer behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

8.2. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann der Designer/der Auftragnehmer eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt davon unberührt.

8.3. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller dem Designer/dem Auftragnehmer übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber den Designer/dem Auftragnehmer von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

9. Schlußbestimmungen

1. Erfüllungsort ist der Sitz des Designers/des Auftragnehmers.

9.2. Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.

9.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

AGB Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Urheberrecht und Nutzungsrecht

1.1 Das Urheberrecht ist unveräußerbar und gilt für alle Skizzen, Entwürfe und Werkzeichnungen als persönliche geistige Schöpfung des Designers Martin Seidemann. Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung, auch von Teilen oder Details, ist unzulässig. Die Verwertung von Skizzen und Entwürfen ist streng untersagt. Es gelten die Werkvertragsbestimmungen gemäß BGB und die Bestimmungen der §§ 2 und 31 UrhG.

1.2 Dem Auftraggeber werden die Nutzungsrechte (Copyright) an der Designleistung, wie im Werkvertrag vereinbart, räumlich und zeitlich exklusiv eingeräumt. Die Nutzung außerhalb des eingeräumten Umfangs bedarf der schriftlichen Zustimmung des Designers und ist honorarpflichtig. Mit Rechnungsbegleichung gehen die vereinbarten Nutzungsrechte am Design auf den Auftraggeber über, bis dahin bleiben sie bei Martin Seidemann (§ 31 Abs. 3 UrhG).

1.3 Entscheidungen, Korrekturen und Vorschläge des Auftraggebers sind regulärer Teil der Mitwirkungspflicht im Sinne einer fristgerechten, fehlerfreien Durchführung und gelten nicht als Miturheberschaft.

2. Vertragsvereinbarung

2.1 Mit dem vom Kunden / der Kundin unterzeichneten Angebot kommt ein Werkvertrag zustande. Bei Auftragsbeginn werden kundenseitig alle erforderlichen Fakten, Informationen und Unterlagen geliefert, die zur Erfüllung des Designauftrags notwendig sind (Briefing).

2.2 Im Rahmen des Designauftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Die Designleistung umfasst 5 Stadien, vom Briefing über Konzeption, Entwurfsphase, Korrekturdurchgang bis zur Reinzeichnung (Werkzeichnung). Die sich anschließende Druckbetreuung kann gesondert beauftragt werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Designerin alle drucktechnisch relevanten Informationen (wie z.B. Druckereianschrift, Sonderfarben, Trägermaterial, Formate, geplante Versandarten) zum Auftragsbeginn mitzuteilen. 2.3 Das Text- und Bildmaterial liefert der Kunde / die Kundin eigenverantwortlich unter Einhaltung des Urheberrechts. Retusche und Fehlerkorrektur von qualitativ mangelhaftem Material gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text liegt beim Kunden / der Kundin. Das Material wird der Designerin vor Beginn der Entwurfsphase vollständig und korrigiert in digitaler Form eingereicht. Gleiches gilt für bereits bestehende Corporate-Design-Elemente wie z.B. Logo, Slogan, Fotomotive, Farbkanon, Schriften und Styleguide. 3. Designlieferung 3.1 Die Designerin liefert in Auftragsbefreiung druckfähige Vorlagendateien für den professionellen Offset- und Digitaldruck, bei größeren Projekten ergänzt mit einem Design Manual. Die Lieferung der nativen Layoutdateien ist nicht Bestandteil des Auftrags, diese werden nur nach besonderer Vereinbarung und gegen zusätzliche Vergütung überlassen. 3.2 Vorlageneinrichtung für Textverarbeitungssoftware ist nicht Teil der regulären Leistungserfüllung und wird nur nach Vereinbarung und gegen Aufpreis geliefert. Für die Qualität der gelieferten Vorlagen im lokalen Desktopdruck wird keinerlei Haftung

oder Gewähr übernommen. 4. Subbeauftragung und Fremdleistungen 4.1 Fremdleistungen wie z.B. Texterstellung, Lektorat, Fotografie, Übersetzung oder Illustration werden auf Anweisung des Auftraggebers bei Fachleuten angefordert und von diesen gesondert in Rechnung gestellt. Sofern nicht anders vereinbart, sind Verträge mit Subauftragnehmern im Namen und auf Rechnung der Designerin ausgeschlossen. 5. Haftung 5.1 Die Designerin Marion Brandes haftet für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen sowie für schuldhaft verletzte Hauptleistungspflichten des Vertrags. Für presse-, wettbewerbs- und urheberrechtliche Verwendungen der gelieferten Inhalte ist allein der Kunde / die Kundin verantwortlich. 5.2 Zur Endkontrolle vorgelegte Daten sind vom Auftraggeber vor dem Druck sorgfältig zu kontrollieren und Mängel umgehend schriftlich anzuzeigen. Bleibt die Mängelanzeige aus, gilt die Endkontrolle als fehlerfrei abgenommen (Druckfreigabe). Die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text liegt beim Auftraggeber. Die Designerin haftet ausschließlich für die drucktechnisch mängelfreie Lieferung der Werkzeichnung. 5.3 Die Designerin verpflichtet sich, angezeigte Mängel in den Werkzeichnungen vor dem Druck in angemessener Frist zu beseitigen. Dem Kunden / der Kundin steht es frei, im Falle einer zweimalig fehlgeschlagenen Nachbesserung die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. 6. Vergütung 6.1 Alle Vergütungen sind Nettobeträge zzgl. Mehrwertsteuer. Die Vergütung erfolgt bei Fertigstellung und ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar. Bei Rücktritt vom Vertrag ist die volle Leistung zu vergüten (§ 649 BGB). Erstreckt sich ein Auftrag über mehrere Monate, sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung und 1/3 bei Designabnahme. 6.2 Bei kundenseitig verzögerter Materiallieferung und bei entgegen der Mitwirkungspflicht ausbleibenden Rücksprachen ist die Designerin berechtigt, den Auftrag zu kündigen und alle bis dato erbrachten Leistungen in Rechnung zu stellen. 7. Wirksamkeit 7.1 Sollten einzelne oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht betroffen. Gerichtsstand ist der Sitz der Auftragnehmerin, Berlin. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Marion Brandes Design Berlin 2009